

**Online-Kassen: Neue Regeln für den Nachweis von Ausgaben für
rechenschaftspflichtige Personen ab 01. Juli 2019**

25.06.2019

Sehr geehrte Kunden und Partner,

wir dürfen Sie daran erinnern, dass zum 01. Juli 2019 die Terminverschiebung für die Anwendung von Online-Kassen abläuft. Vor dem 01. Juli war die Verwendung von Registrierkassen für eine Reihe von Organisationen und Operationen noch unverbindlich. Nach diesem Datum ist die Umstellung auf Online-Kassen praktisch für alle Unternehmen verpflichtend.

Die neuen Vorschriften müssen unter anderem durch Organisationen bei der Erstattung von Kosten an abrechnungspflichtige Personen beachtet werden. Die Mitarbeiter, die Kosten verursachen (abrechnungspflichtige Personen), müssen ihrerseits über die neuen Details informiert werden, auf die sie bei der Vorlage von Abrechnungsbelegen und Nachweisdokumenten bei der Buchhaltung des Unternehmens, achten müssen.

SWILAR 000

Generaldirektor
Daria Pogodina
ul. Lesnaja 43
127055 Moskau
Tel.: +7 499 978 3787

Näheres zu dem Aspekt der Verwendung von Online-Kassen wird in der folgenden Übersicht erläutert.

swilar GmbH

Geschäftsführer
Tobias Schmid
Erikaweg 32
D-86899 Landsberg am Lech
Tel.: +49 8191 9898377

Ab dem 01.07.2019 ist die Umstellung auf Online-Kassen verbindlich, unter anderem für folgende Arten der Dienstleistungen, die früher von dieser Vorschrift befreit waren:

- Catering für Einzelunternehmer ohne Arbeitnehmer;
- Personenbeförderung mit PKW (Taxis);
- Unterbringung in Hotels;
- Park- und Waschkostenleistungen für Fahrzeuge und Ähnliches.

Geschäftsführer
Dr. Georg Schneider
Schlehenweg 14
D-53913 Swisttal
Tel.: +49 2226 908258

Bitte beachten Sie, dass die ausschließlich verrechenbaren Druckvorlagen (blanki strogoji otchetnosti) ab dem 01. Juli durch den Verkäufer (unter anderem bei oben erwähnten Dienstleistungsarten) **nur über die Online-Kasse** im Fiskalmodus (Art. 1.1 und Ziff. 2 Art. 2 des Föderationsgesetzes vom 22.05.2003 Nr. 54-FG, Ziff. 8 Art. 7 des Föderationsgesetzes vom 03.07.2016 Nr. 290-FG) gedruckt werden müssen.

Faktisch wird sich ein solches Formular nur wenig von dem normalen Online-Beleg unterscheiden. Die entsprechenden Angaben darüber werden automatisch an die Steuerbehörde geleitet. Papier und/oder handschriftliche Formen der ausschließlich verrechenbaren Druckvorlagen werden ab dem 01.07.2019 **nicht angewandt**.

Der elektronische Beleg oder die ausschließlich verrechenbare Druckvorlage hat die gleiche Rechtskraft wie ein Papierbeleg. Der Verkäufer kann diesen an eine beliebige E-Mail-Adresse schicken, die vom Käufer, vor der Ausfertigung der Dokumente, angegeben wurde.

Bereits jetzt, wird bei der Bezahlung einiger Dienstleistung (Aufstockung des Parkkontos, Bezahlung von Kommunikationsdienstleistungen, Taxidienstleistung) über das Internet, an die als Kontaktadresse genannte E-Mail-Adresse, ein elektronischer Beleg gesendet. Künftig soll dieses Format auch für andere Dienstleistungen die Regel sein.

Alle Belege und ausschließlich verrechenbaren Druckvorlagen, erstellt über das Internet, müssen unbedingt folgendes enthalten:

- QR-Code;
- Verbindliche Angaben, die unter Ziff. 1 Art. 4.7 des Gesetzes Nr. 54-FG aufgezählt sind, wie:
 - △ Bezeichnung des Dokumentes;
 - △ Steueridentifikationsnummer des Benutzers;
 - △ Bei der Berechnung angewandtes Besteuerungsverfahren

Als Nachweis für die Ausgaben kann eine rechenschaftspflichtige Person der Vorschussabrechnung einen auf Papier erstellten oder elektronischen, mittels Drucker gedruckten Beleg (Ziff. 2 und 4 Art. 1.2 des Gesetzes Nr. 54-FG) beifügen.

Dementsprechend und um Schwierigkeiten bei der Erstattung von abzurechnenden Beträgen zu vermeiden und die Steuerrisiken des Unternehmens zu reduzieren, müssen Arbeitnehmer, die die Ausgaben tätigen, ab dem 01. Juli 2019, folgendes beachten:

- Vor dem Kauf bei dem Verkäufer nachfragen, ob ein Nachweisdokument erstellt wird. Anderenfalls ist der Kauf woanders vorzunehmen.
- Beim Verkäufer die Aushändigung eines Online-Belegs oder der mittels Kasse gedruckten ausschließlich verrechenbare Druckvorlage anfordern.
- Sollte der Verkäufer aus bestimmten Gründen einen Online-Beleg nicht erstellen können und/oder keine Online-Kasse anwendet, ist eine Bestätigung der Befreiung des Verkäufers von der Anwendung der Online-Kassen anzufordern.
- Die Übermittlung eines elektronischen Belegs an die E-Mail-Adresse anfordern.
- Den durch den Verkäufer erstellten Beleg auf das Vorhandensein von QR-Code und der notwendigen Angaben prüfen. Der Beleg kann mittels einer mobilen App des IFNS RF «Belegprüfung» auf einem Smartphone geprüft werden. Mit der App kann der gedruckte QR-Code gescannt werden, um eine Kopie des Belegs per E-Mail zu erhalten.

Wir empfehlen Ihnen, die Mitarbeiter, die mit abzurechnenden Mitteln arbeiten, rechtzeitig über die neuen Vorschriften der Ausfertigung der Dokumente zu informieren. Zur Vereinfachung der Verfahren wird empfohlen, bargeldlose Zahlungen über das Verrechnungskonto oder die Firmenkarten des Unternehmens, ab Erhalt der Belege, die an der Adresse des Unternehmens zentralisiert sind, vorzunehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ihre Ansprechpartner:

Natalja Safiulina, Hauptbuchhalter der OOO **SWILAR**

M: natalia.safiulina@swilar.ru, T: +7 499 978 37 87

Ekaterina Babenko, stellvertretender Hauptbuchhalter der OOO **SWILAR**

M: ekaterina.babenko@swilar.ru, T: +7 499 978 37 87